

Satzung

des Sport und Anglervereins „Früh-Auf“ Tegel e.V.

§ 1 : Name

- (1) Der Verein ändert seinen Namen mit Inkrafttreten der Neufassung der Satzung von Angelsportverein „Früh-Auf“ Tegel e.V. in

Sport und Anglerverein „Früh-Auf“ Tegel e.V.

Sein Sitz ist Berlin-Tegel. Als Gründungstag gilt der 1.10.1933.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 : Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein hat ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er bezweckt eine Verbindung von Sport und Naturschutz

Sport:

- a) Pflege des rein sportlichen Gedankens
- b) Heranbildung einer sportbegeisterten Jugend
- c) Ausbildung im Gebrauch der Flug- und Spinnangel zum Zwecke der Turnierreife im Casting-Sport
- d) Teilnahme an Wettkämpfen und weiterführenden Ausscheidungen im Breiten- und Spitzensport
- e) Förderung der körperlichen Gesund- und Gewandtheit

Naturschutz:

- a) Pachtung von Gewässern, ihre Hege und Pflege
- b) Pachtung oder Kauf von Gelände zu angelfischereilich-naturschützerischen und castingsportlichen Zwecken
- c) Wahrung der anglerischen Interessen

- (3) Politische oder religiöse Bestrebungen werden im Verein nicht geduldet.

§ 3 : Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder unbescholtene Sportler vom vollendeten 10.Lebensjahr an werden, der die Satzung anerkennt, seine Beiträge bei einem Verein gleicher Sportart nachweislich bis zum Ausscheiden beglichen hat,

und seinen Beitritt schriftlich erklärt hat.

Für noch nicht Volljährige ist die schriftliche Genehmigung des Erziehungsberechtigten oder Vormundes erforderlich. Bis zum 18. Lebensjahr gehört dann das Mitglied der Jugendgruppe an. Für Neuaufnahmen von Mitgliedern gilt 1 Jahr Probezeit.

- (2) Zum Ehrenmitglied kann in jeder Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder besitzen volles Stimmrecht und sind auch wählbar. Von einer Beitragspflicht sind Ehrenmitglieder befreit. Auf Ehrenmitglieder trifft auch der §3, Abs. 4, mit Ausnahme des Satzes über rückständige Beiträge zu.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
Ein Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.
Innerhalb der einjährigen Probezeit kann eine Mitgliedschaft sowohl vom betreffenden Mitglied als auch von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Monats beendet werden. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt bis zum Tag des Austritts bestehen.
- (4) Schädigt ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder verstößt es gegen die Vereinssatzung und/oder gesetzliche Bestimmungen, oder bleibt es mit seinen Beiträgen, ohne ein Stundungsgesuch eingereicht zu haben, länger als 3 Monate (trotz Mahnung) im Rückstand, so kann auf Beschluss des Vereinsvorstandes und Zustimmung der Mitgliederversammlung der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.
Hiergegen steht dem Ausgeschlossenen der Einspruch beim Beschwerdeausschuss zu.
Ausgeschlossene Mitglieder aus anderen Vereinen dürfen nicht aufgenommen werden.
- (5) Die Übernahme minderjähriger Mitglieder in den Stand erwachsener Vereinsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit rechtzeitig vor Volljährigkeit des jeweiligen Minderjährigen. Bei Zustimmung zur Übernahme in den Stand erwachsener Mitglieder werden die Betroffenen automatisch als volljährige Vereinsmitglieder geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betreffenden Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 4 : Beiträge

- (1) Um die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen notwendigen Ausgaben bestreiten zu können, erhebt der Verein von jedem Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen Monatsbeitrag, deren Höhe jeweils für ein Jahr auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
- (2) Einzelheiten zur Beitragserhebung sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Alle Einkäufe des Vereins dürfen nur ausschließlich der Förderung der Vereinsziele im Sinne des §2 dieser Satzung dienen.

§ 5 : Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Einrichtungen und Sportgeräte des Vereins stehen allen Mitgliedern gleichermaßen zur Benutzung zur Verfügung, sofern diese Satzung oder besondere Beschlüsse nicht Vorbehalte oder Einschränkungen machen. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern, sich an gemeinsamen Arbeiten zu beteiligen, die Hausordnung und alle gefassten Beschlüsse zu beachten, und ihren Sport im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen auszuüben
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, neben den Beitragspflichten in § 4 Absatz (1) Arbeitspflichten und Dienstleistungen zur Förderung des Vereinszwecks zu erbringen. Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Leistungen wird vom Vorstand des Vereins nach Abstimmung mit den Leitern der Vereinsausschüsse per Beschluss festgelegt.

Arbeitspflichten und Dienstleistungen sind von den Mitgliedern zu erbringen:

- bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
- bei der Instandhaltung der Vereinsanlagen und Gebäude,

- bei den in das Wasser bzw. aus dem Wasser zu bringenden Booten zu Beginn bzw. zum Ende der Saison
- (3) Mitglieder, die bei offiziell angesetzten Arbeitsdiensten unentschuldigt fehlen, sind verpflichtet, ein Säumnisgeld an den Verein zu entrichten. Die Höhe dieses Geldbetrages beschließt der Vorstand. Die Einzelheiten der Zahlung des Säumnisgeldbetrages regelt die Beitragsordnung.

§ 6 : Vereinsorgane

(1) Die Vereinsorgane sind:

- a) die in der Regel monatlich stattfindende Mitgliederversammlung
- b) die ordentliche Jahreshauptversammlung
- c) der Vereinsvorstand
- d) die Vereinsausschüsse

(a1) Die Mitgliederversammlung findet für alle Mitglieder in der Regel monatlich statt. Alle dort eingebrachten Anträge bedürfen der Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

(a2) Die monatliche Mitgliederversammlung findet in der Regel monatlich statt.

(b1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist die oberste Körperschaft des Vereins. Sie findet jeweils im Januar statt. Der Termin muss den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben werden. Anträge zur ordentlichen Jahreshauptversammlung und Anträge auf Satzungsänderungen müssen von den Mitgliedern bis zu einem festgesetzten Termin vorher dem Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden. Alle Anträge auf Satzungsänderungen gelten als angenommen, wenn 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht verhandelt oder abgestimmt werden, es sei denn, die Versammlung hat die Dringlichkeit anerkannt. Alle Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend. Sie werden im Protokoll beurkundet, das in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulesen und vom 1.Vorsitzenden und dem 1.Schriftführer zu unterzeichnen ist. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihre Beiträge bis einschließlich des der ordentlichen Jahreshauptversammlung vorangegangenen Monats entrichtet haben, sofern nicht ein schriftlicher Stundungsantrag gem. §4 Abs.2 vorliegt, sowie sämtliche Ehrenmitglieder.

(b2) In der ordentlichen Jahreshauptversammlung werden die Tätigkeitsberichte des Vereinsvorstandes und der Vereinsausschüsse abgegeben. Außerdem werden die Richtlinien der künftigen Vereinsarbeit und der Haushaltsplan für das neue Vereinsjahr festgelegt. Nach Berichterstattung der Kassenprüfer erfolgt die Entlastung des Vereinsvorstandes. Der gesamte Vorstand legt dann seine Ämter nieder, sofern die Amtsperiode abgelaufen ist. Das älteste Mitglied des Vereins oder ein Ehrenmitglied übernimmt sodann den Vorsitz und leitet die Wahlen. Eine Wiederwahl bisheriger Vorstands- oder Ausschussmitglieder ist zulässig. Ist die Wahl des 1.Vorsitzenden erfolgt, kann derselbe alle weiteren Wahlen durchführen. Jugendliche Mitglieder dürfen nicht in den Vorstand oder in Ausschüsse gewählt werden. Falls es die Mitglieder wünschen, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.

(b3) Nach erfolgten Wahlen werden die Anträge beraten und abgestimmt, und die Beiträge für das neue Vereinsjahr festgelegt.

(b4) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom Vereinsvorstand einberufen werden, wenn diese von 1/3 der Mitglieder gefordert wird. Eine Einladung dazu muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich an die Mitglieder ergangen sein. Alle Anträge, die auf einer außerordentlichen Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 3 Wochen vorher dem Vereinsvorstand schriftlich vorgelegt werden.

(c1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen:

1. Vorsitzender) die den Verein im Sinne des § 26 BGB vertreten.
2. Vorsitzender) Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
1. Kassierer
2. Kassierer

- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer
- 1. Sportwart für Casting
- 1. Sportübungsleiter
- 1. Jugendsportwart
- 1. Sportwart (See)
- 1. Sportwart (Meer)
- 1. Sportwart (Ufer)

Die Wahlen des gesamten Vereinsvorstandes sowie der Vereinsausschüsse erfolgen auf 2 Jahre. Gewählt kann nur ein Mitglied werden, welches anwesend ist, oder dessen schriftliche Zusage vorliegt.

(c2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(c3) Der Vereinsvorstand nimmt seine Tätigkeit unmittelbar nach seiner Wahl auf, und übt sie bis zur Neuwahl aus. Er tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Vorstandssitzung zusammen.

Rechtsgeschäfte Dritten gegenüber sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie auf einer Vorstandssitzung beschlossen wurden. Belastet ein Rechtsgeschäft die ordentlichen Einnahmen des Vereins über den Voranschlag hinaus, oder erstreckt es sich über einen längeren Zeitraum als die Amtsdauer des Vorstandes, so ist die Zustimmung einer außerordentlichen Hauptversammlung erforderlich.

(d1) Die Vereinsausschüsse setzen sich zusammen:

- a) der Prüfungsausschuss, bestehend aus 2 Kassenprüfern, die zweimal im Jahr die Kassengeschäfte zu überprüfen haben und dem Vereinsvorstand davon Kenntnis geben. Festgestellte oder vermutete Unregelmäßigkeiten sind dem Vereinsvorstand unverzüglich zu melden.
- b) der Beschwerdeausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, die gemäß § 3 Abs.4 dieser Satzung ohne Ansehen der Person zu prüfen haben.

§ 7 : Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 8 : Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 : Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Staatsangehörigkeit auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des 1. Kassierers gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied des Landessportbund Berlin E.V., Jesse-Owens-Allee 2, 14053 Berlin sowie des Verband Deutscher Sportfischer e.V., Siemensstr. 11-13, 63071 Offenbach (Landesverband Berlin Brandenburg, Priesterweg 4, 10829 Berlin) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und ggfls. Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Veranstaltungen und Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
- (3) Pressearbeit
 - a. Der Verein informiert ggfls. die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
 - b. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die unter § 9 Abs. (2) genannten Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.
- (4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder
 - a. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.
Mitgliederverzeichnisse werden an alle Mitglieder ausgehändigt. Dies erfolgt nur zu dem Zweck der Erleichterung der Kontaktaufnahme untereinander. Die Verwendung dieser Daten für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an vereinsfremde Dritte ist untersagt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Aufnahme in diese Mitgliederliste widersprechen. Im Falle des Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der Liste geschwärzt
- (5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."

§ 10 : Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geschehen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Nach

beschlossener Auflösung wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit 3 Mitglieder als Liquidatoren, welche die vermögensrechtliche Abwicklung vorzunehmen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den „Arbeiter-Samariter-Bund – Landesorganisation Berlin e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. *(Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt im Einverständnis mit dem Hauptfinanzamt für Körperschaften dem "Arbeiter-Samariter-Bund" = Landesorganisation Berlin e.V. zu.)*

§ 11 : Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt mit dem 26. März 2010 in Kraft.

Berlin-Tegel, den 26. März 2010

gez . Peter- René Lucas

gez. Peter Fest

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender